

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

zu Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch ab dem 16.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung unter 35 Fällen je 100.000 Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen liegt.

Hinweise:

1. Ab der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gelten die in § 6 Abs. 3 und Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Maßnahmen-Verordnung geregelten Einschränkungen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Wesermarsch stattfinden, **nicht mehr.**
Stattdessen gelten die allgemeinen Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern in § 6 Abs. 1, 2 und 5 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Wesermarsch.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 16.10.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

Hans Kemmeries